



Bundesverband Lohnsteuerhilfevereine e.V.  
Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen  
Referat IV C 4  
Herrn Stephan Thaens  
Wilhelmstraße 97  
10117 Berlin

Bundesverband  
Lohnsteuerhilfevereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 – 0  
Telefax 030 / 585 84 04 – 99  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)  
Web [www.bvl-verband.de](http://www.bvl-verband.de)

Berlin, 6. Juli 2021

Per E-Mail: [IVC4@bmf.bund.de](mailto:IVC4@bmf.bund.de), [Stephan.Thuens@bmf.bund.de](mailto:Stephan.Thuens@bmf.bund.de)

**Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung für beschränkt und  
unbeschränkt steuerpflichtige Personen;  
Vordruckentwürfe 2021**

GZ IV C 4 - S 2532/20/10001 :062  
DOK 2020/1302464

Sehr geehrter Herr Thaens,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 28. Mai 2021 und die eingeräumte Möglichkeit, Anregungen und Änderungswünsche zur Gestaltung der Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuer- und Feststellungserklärungen für den Veranlagungszeitraum 2021 übermitteln zu können. Vorab möchten wir uns dafür bedanken, dass unsere Vorschläge ernsthaft geprüft und einige Verbesserungsvorschläge auch umgesetzt wurden. Andere wurden nicht aufgegriffen, weshalb wir um erneute Prüfung bei der nächsten Überarbeitung bitten. Wir verweisen diesbezüglich auf die Stellungnahme vom 20. Januar 2021.

**1. Allgemeine Anleitung zur Einkommensteuererklärung**

In der Allgemeinen Anleitung zur Einkommensteuererklärung wird zur Anlage SO weiterhin der allgemein gehaltene Begriff „Unterhaltsleistungen“ verwendet. Gemeint sein können unseres Erachtens nur Unterhaltsleistungen, die der Geber / Zahler im Rahmen des Real-splittings als Sonderausgabe abgezogen hat. Dies sollte konkretisiert werden.

## 2. Anlage Sonderausgaben

Die Seite 2 der Anlage wurde übersichtlich gestaltet. Dies begrüßen wir sehr und regen an, bei den Abzugsfällen

- 1) Unterhaltsleistungen im Rahmen des Realsplittings
- 2) Ausgleichszahlungen zur Vermeidung des Versorgungsausgleichs (Zeilen 39 – 41)
- 3) Ausgleichszahlungen im Rahmen des schuldrechtlichen Versorgungsausgleichs (Zeilen 42 und 43)

die Reihenfolge zu ändern und zwar die Abzugsfälle 2 und 3 zu tauschen. Für die Abzugsfälle 1 und 2 wird ergänzend die Anlage U benötigt und die Reihenfolge würde dann der Reihenfolge auf der Anlage U entsprechen.

## 3. Anlage Außergewöhnliche Belastungen und Anleitung

### Behinderten-Pauschbetrag (Zeile 4 bis 9 Anleitung)

Bei einem **GdB von 20 bis weniger als 50** kann der Nachweis durch einen Rentenbescheid erbracht werden. Weder die Anlage selbst noch die Anleitung enthält einen Hinweis, um welche Art von Bescheiden es sich handeln muss. Dies ergibt sich lediglich aus H 33b EStH Stichwort „Nachweis der Behinderung“. Es handelt sich um

- Rentenbescheide des Versorgungsamtes oder
- des Trägers der gesetzlichen Unfallversicherung oder
- bei Beamten, die Unfallruhegeld beziehen, um einen entsprechenden Bescheid ihrer Behörde.

Der Rentenbescheid eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung genügt dagegen nicht als Nachweis. In der Anleitung zu Zeile 10 „Hinterbliebenen-Pauschbetrag“ wird auf nahezu die gleichen Bescheide hingewiesen. Ein entsprechender Hinweis auch bei einem GdB von 20 bis weniger als 50 wäre hilfreich.

### Behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale (Zeile 17 und 18 Anleitung)

Ein ergänzender Hinweis darauf, dass die behinderungsbedingte Fahrtkostenpauschale verkehrsmittelunabhängig gewährt wird, wäre insbesondere deshalb sinnvoll, weil bei der

Regelung bis zum VZ 2020 gemäß den Einkommensteuer-Richtlinien noch ein PKW erforderlich war.

#### **4. Anlage Energetische Maßnahmen und Anleitung**

Während in der Anleitung zu den haushaltsnahen Aufwendungen der Hinweis aufgenommen wurde, dass die Steuerermäßigung vollständig ausgeschlossen ist, wenn öffentliche Mittel bezogen wurden, fehlt dieser deutliche Hinweis in der Anleitung zur Anlage Energetische Maßnahmen.

#### **5. Anlage WA-ESt und Anleitung**

##### **Zeile 10 bis 15 Anleitung**

Ein Hinweis auf den Austritt von Großbritannien aus der EU wäre vorteilhaft. Wir gehen davon aus, dass damit sämtliche Regelungen entfallen, die nur für EU-/EWR-Staatsangehörige bzw. EU-/EWR-Staaten gelten.

#### **6. Anlage N**

##### **Anleitung zu Öffentliche Verkehrsmittel**

Es sollte darauf hingewiesen werden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel (anstelle der Entfernungspauschale) auch dann angesetzt werden können, wenn die Homeoffice-Pauschale beantragt wird. Da sich durch Tätigkeiten ausschließlich in der häuslichen Wohnung die Anzahl der Fahrtage reduziert, gewinnt dieses Wahlrecht zugunsten der öffentlichen Verkehrsmittel an Bedeutung.

#### **7. Anlage Mobilitätsprämie**

Die Abgabe dieser Anlage ist offenbar regelmäßig erforderlich, wobei sich die Eintragung bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit auf die Zeilen 4 und 5 beschränkt. Die Abfrage in Zeile 4 dürfte überflüssig sein, da sich die Antragstellung bereits aus der Einreichung dieser Anlage ergibt. Außerdem enthält der Hauptvordruck in Zeile 3 bereits ein Ankreuzfeld, auf dessen Eintragung ausdrücklich in der Anleitung zum Hauptvordruck hingewiesen wird.

## 8. Anlage R-AUS und Anleitung

### Zeilen 31 bis 41 Anleitung

Die Aufgliederung der Leistungen aus der ausländischen betrieblichen Altersversorgung, insbesondere die Unterscheidung „auf im Inland geförderte Beiträge“ und „auf im Inland nicht geförderte Beiträge“, dürften für den steuerlichen Laien sehr kompliziert sein. Die steuerlichen Folgen der Unterscheidung lassen sich der Anleitung nicht entnehmen. Weil die Fälle ausländischer Alterseinkünfte in der Praxis immer häufiger vorkommen, halten wir eine Erläuterung der beiden Begrifflichkeiten für sachdienlich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Erich Nöll'.

Erich Nöll  
Geschäftsführer

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Uwe Rauhöft'.

Uwe Rauhöft  
Geschäftsführer

BVL – BUNDESVERBAND LOHNSTEUERHILFEVEREINE E.V.